

Artenschutz ist unsere Welt

ASPE-News

Newsletter Artenschutz

Nr. 5 - Dezember 2008

www.aspe-institut.de







Frohes Fest

Dies ist die letzte Ausgabe unseres Newsletters im Jahr 2008.

Wir wünschen an dieser Stelle allen unseren Lesern eine festliche, erholsame und besinnliche Weihnachtszeit, sowie einen guten Start ins Neue Jahr 2009!

Mit diesen festlichen Bildern des Christkindlesmarkt der Stadt Nürnberg - und natürlich auch ein paar Beiträgen - verabschieden wir uns für dieses Jahr von Ihnen!









Tagung "Exotische Tiere"

von Theresa Brinkhaus

Exotische Tiere erfreuen sich steigender Beliebtheit und beschäftigen nicht nur den Verbraucher sondern auch Naturschutzbehörden und in steigendem Maß die Veterinärämter. Es tauchen vielfältige Probleme auf, denn Haltung und Lebensbedingungen sowie Futtermittel müssen dem Tierschutz gerecht werden, Krankheiten erkannt und Maßnahmen gegen deren Verbreitung vorgenommen werden.

Ziel der Tagung war es, über tier- sowie artenschutzgerechten Umgang, Haltung und Versorgung von exotischen Tieren zu informieren.

Anhand von Bestimmungsübungen konnten die Teilnehmer Papageien, Kakadus, Spinnen und Skorpione sowie deren Haltungs- und Lebensbedingungen kennen lernen. Die Bedürfnisse der unterschiedlichen Tierarten wurden erläutert in Bezug auf Zucht, Pflege, Rehabilitation sowie Schautierhaltung.

Der Umgang mit gefährlichen Tieren und Gifttieren bedarf auf Grund steigender Beliebtheit dieser Tiere besonderer Aufklärung. Der Schutz des Verbrauchers muss bezüglich Haltung und Handhabung sichergestellt sein und dies bedarf gezielter Information.



Foto: Theresa Brinkhaus

Am 10. November 2008 fand im Ratssaal in Recklinghausen eine Fortbildungsveranstaltung für die Amts-Veterinäre des Landes Nordrhein-Westfalen zu diesem Thema statt.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW hatte durch das ASPE-Institut diese Tagung konzipieren, organisieren und durchführen lassen.

Rund 70 Teilnehmer folgten der Einladung und konnten sich über folgende Themen informieren:

- 1. Tierschutz bei Tierbörsen am Beispiel der Reptilienbörse Hamm
- 2. Erkennung, Bestimmung und Umgang mit Gifttieren und gefährlichen Tieren
- 3. Haltungsbedingungen bzw. Haltungsfehler sowie Krankheitsbilder und Heilungschancen bei Papageien
- 4. Bestimmung von Papageien und Kakadus
- 5. Bestimmung von exotischen Spinnen und Skorpionen

Nach einer kurzen Begrüßung durch Herrn Dr. Jaeger aus dem MUNLV, Herrn Bürgermeister Pantförder und der Geschäftsführerin der Aspe-Institut GmbH, Frau Gebhardt-Brinkhaus, machte den Auftakt Frau Dr. Krebs aus dem Kreis Unna, mit dem Vortrag: Tierschutz bei Tierbörsen am Beispiel der Reptilienbörse Hamm.

Sie verdeutlichte, dass Tierschutz auch, oder gerade bei solchen Börsen enorm wichtig sei, welche Auflagen zum einen für die Aussteller gelten, als auch für die Besucher der Börse, so wie die damit verbundenen Folgen bei Missachtung der Auflagen.

Darunter fallen Bedingungen wie, dass Tiere - auch wenn es Zuchtgruppen sind einzeln in Behältern untergebracht werden müssen. Diese wiederum dürfen nur an einer Seite einsehbar sein, die Tiere müssen eine Versteckmöglichkeit haben. Alle Behältnisse müssen so fixiert sein, dass sie nicht von Besuchern im Vorbeilaufen herunter gestoßen werden können.



Foto: Theresa Brinkhaus

Im Anschluss folgte Herr Dr. Baur, von der Reptilienauffangstation in München, mit dem Vortrag zur Erkennung, Bestimmung sowie dem Umgang mit Gifttieren und gefährlichen Tieren. Er erläuterte die Fehler, die Menschen im Umgang mit Gifttieren machen, sprach die Romantisierung, Verharmlosung, sowie die Verteuflung von jenen Tiere an.

Was zum Einen durch die Medien geschieht und zum Anderen durch diffus formulierte Gesetze begünstigt und von Haltern ausgenutzt wird. Die Folgen von Unterschätzungen demonstrierte er anhand einer Reihe von Bildern, die wohl jedem Zuhörer klar machten, dass eine Kobra nicht zum Kuscheln geeignet ist und das sie in den Händen von inkompetenten Haltern eine Gefahr, nicht nur für den Halter, sondern auch für dritte Personen, und nicht zuletzt für die Sachkundigen darstellen können, die sich später mit dem Tier befassen müssen. Auch Maßnahmen und notwendige Auflagen für Halter von Gifttieren und gefährlichen Tieren, wurden nicht nur von Herrn Dr. Baur vorgestellt sondern auch beim Mittagsmahl in den Gewölben des Ratskellers lebhaft diskutiert.

Nach dem Essen folgte ein Vortrag über Haltungsbedingungen bzw. Haltungsfehlern sowie Krankheitsbilder und Heilungschancen bei Papageien. Der Vortrag wurde im Wechsel von Frau Peters, vom ULB Essen und Herrn Golbach, dem Tierpflegermeis-Essen gehalten. Gruga erklärten, was in der Haltung alles falsch gemacht werden kann, von der falschen Ernährung über falsche Beschäftigungsmöglichkeiten bis hin zur falschen Ausstattung des Käfigs. Die Fotos machten wohl allen Anwesenden deutlich, dass die richtige Ernährung, mit viel Obst, Gemüse ausgesuchten Körnern, genauso wichtig ist wie richtige Sitzstangen im Käfig und Freiflug. Da die Tiere sonst unter körperlichen Schäden sowie Verhaltensstörungen zu leiden haben, wie übermäßiges Putzen, bis hin zum Federrupfen. Der Vogel beginnt sich aus Beschäftigungsmangel selber die Federn auszureißen. Weitere häufige Probleme sind Hautwucherrungen durch glatte Sitzstangen oder Schimmelpilzsporen in den Luftsäcken der Vögel durch schimmelpilzbefallene Körner.

Den nächsten Vortrag hielt Frau Mundt Papageienpark Bochum, die vom Unterschiede zwischen den einzelnen Arten von Papageien und Kakadus hervorhob. Die Besucher konnten die einzelnen Arten nicht nur durch Bilder versuchen bestimmen sondern anhand von vier Aras Kakadus, die Frau und vier mitgebracht hatte. Sie erklärte Schwierigkeiten bei der Erkennung von Hvbriden. Außerdem machte Erkennungsmerkmale deutlich, welche zu berücksichtigen sind, wenn man einen bestimmen möchte. Gefahren von halboffenen Ringen, die zur Kennzeichnung von Tieren dienen, machte sie anschaulich klar mit Bildern eingewachsener Ringe bei Kakadus und Papageien. Die Vögel beißen sich selbst Fußglieder ab, wenn sie sich mit den Ringen z.B. in Gitterstäben verfangen.

So mancher Ruf eines der Kakadus schallte mit kräftigen 120 db durch den Raum:



Foto: Theresa Brinkhaus



Foto: Theresa Brinkhaus

Die nun folgende Kaffeepause wurde wieder genutzt, um Kontakte zu knüpfen und Meinungen auszutauschen. Die bereitgehaltenen Getränke erfrischten noch einmal und die Kekse kräftigten die Nerven, für den letzten Beitrag.

Herr Dipl. Biologe Vinmann hielt seinen Vortrag über die Bestimmung von exotischen Spinnen und Skorpionen. Dabei verdeutlichte er anschaulich die Artenvielfalt sowie die Eigenschaften, Gefährdung und Lebensräume der einzelnen Arten. Auch gab er den Zuhörern eine Faustregel für Skorpione an die Hand: je kleiner und zierlicher die Scheren eines Skorpions sind, um so stärker sein Gift, da der Skorpion bei einem für seine Opfer tödlichem Gift keine starken Scheren benötigt, um seine Beute festzuhalten.

Die Artenvielfalt machte er außerdem durch seine mitgebrachten Tiere deutlich. Eine ausgesuchte Auswahl von tropischen Spinnen und Skorpionen machten während des Vortrages die Runde durch das Publikum und sorgten für Staunen und bisweilen auch leichtes Schaudern.



Foto: Theresa Brinkhaus

Die Besucher konnten nach dem Vortrag auch noch mit den Achtbeinern auf Tuchfühlung gehen. Wer mutig genug war, konnte eine Spinne auf die Hand nehmen und feststellen, dass sie nicht die schrecklichen Tiere sind, für die wir sie halten. Im Gegenzug aber auch keine Kuscheltiere sind, sondern Tiere, denen man mit Respekt begegnen muss.



Foto: Theresa Brinkhaus

Aktuelle Rechtsprechung

Diesmal wurde uns von dem Leiter der **Stabsstelle Umweltkriminalität,** Herrn Jürgen Hintzmann, folgendes rechtskräftiges Urteile des OVG Lüneburg aus dem Jahre 2005 zur Verfügung gestellt:

Alle hier vorgestellten Urteile können Sie nun auch auf unserer Homepage unter www.aspe.biz/newsletter nachlesen.

8 LA 121/04

OVG Lüneburg Beschluß vom 06.07.2005

Vorinstanz: 4 A 3228/03, VG Hannover, Urteil vom 04.03.2004

Artenschutzrecht - Einziehung von besonders geschützten Reptilien Leitsatz/Leitsätze

Zu den Voraussetzungen für den Nachweis, artenschutzrechtlich als Händler zum Besitz von besonders geschützten Reptilien, die nicht gekennzeichnet und von Dritten bezogen worden sind, berechtigt zu sein.

Aus dem Entscheidungstext

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt erfolglos, weil die von der Klägerin geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht bestehen.

Die Beklagte hat mit der hier streitigen Verfügung vom 8. Juli 2002 gestützt auf ξ 49 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 47 BNatSchG zahlreiche von der Klägerin im Rahmen ihres Gewerbebetriebes gehaltene Reptilien eingezogen. Ein lebendes Tier einer besonders geschützten Art, für das der erforderliche Nachweis über die artenschutzrechtliche Besitzberechtigung durch den Besitzer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht erbracht wird, könne nach der genannten Bestimmung eingezogen werden. Diese Voraussetzungen seien vorliegend gegeben. Bei den eingezogenen Reptilien handele es sich um Exemplare besonders geschützter Arten. Ihr besonderer Schutz ergäbe sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 2 Nr. 10 a BNatSchG i.V.m. Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie – hinsichtlich der hier noch streitigen sieben Perleidechsen – aus § 10 Abs. 2 Nr. 10 c BNatSchG i.V.m. Teil 1 der Anlage 1 zu § 1 BArtSchV vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955, 2073) – nachfolgend = BArtSchV a. F.. Die Klägerin habe auch innerhalb der ihr eingeräumten Nachfristen den erforderlichen Nachweis der artenschutzrechtlichen Besitzberechtigung nicht erbracht. Sie habe nämlich nicht den legalen Ursprung des jeweiligen Exemplars (legale Einfuhr in die EU bzw. legale Nachzucht innerhalb der EU) und seinen Weg vom Importeur bzw. Züchter zu ihr als gegenwärtiger Besitzerin belegen können. Die Reptilien seien deshalb eingezogen worden. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Urteil abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, dass ein Händler - wie die Klägerin - seine artenschutzrechtliche Besitzberechtigung durch das nach § 5 BArtSchV a. F. vorgeschriebene Aufnahme- und Auslieferungsbuch nachweisen müsse. Diesen Nachweis habe die Klägerin schon deshalb nicht erbringen können, weil sie ihr Aufnahme- und Auslieferungsbuch in einer nicht gegen nachträgliche Manipulation geschützten computergestützten Form geführt habe. Selbst wenn man jedoch entgegen dieser Ansicht auf die Unterlagen in der computergestützten Buchführung der Klägerin zurückgreife, ergebe sich daraus nicht der jeweils erforderliche Nachweis für die artenschutzrechtliche Besitzberechtigung der Klägerin. Das strenge Nachweisverfahren sei rechtlich zwingend vorgegeben, so dass es auf die von der Klägerin pauschal geltend gemachte "lasche" Verwaltungspraxis bei anderen Hoheitsträgern nicht ankomme.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung bestehen aus den von der Klägerin dargelegten Gründen, die von dem Senat nach § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO allein zu prüfen sind, nicht. Solche Zweifel liegen nicht vor, wenn zwar einzelne Rechtssätze oder tatsächliche Feststellungen, welche das Urteil tragen, zu Zweifeln Anlass bieten, das Urteil aber im Ergebnis richtig ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.3.2004 – 7 AV 4/03 -, DVBl. 2004, 838 f.). Letzteres ist vorliegend der Fall. Das Verwaltungsgericht ist jedenfalls mit seiner Hilfsüberlegung im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass die Klägerin den nach § 49 Abs. 1 und 4 BNatSchG für den Besitz der hier streitigen Tiere einer besonders geschützten Art notwendigen Nachweis ihrer artenschutzrechtlichen Besitzberechtigung nicht geführt hat.

Die Besitzberechtigung kann sich – soweit hier erheblich – insbesondere aus den in § 43 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zugelassenen Legalausnahmen vom Besitzverbot, nämlich der rechtmäßigen Zucht in der EU und der rechtmäßigen Einfuhr in die EU, oder dem rechtmäßigen sog. Altbesitz, d.h. dem rechtmäßigen Erwerb eines Exemplars einer besonders geschützten Art bereits vor seiner Unterschutzstellung, ergeben. Die Pflicht, diese artenschutzrechtliche Besitzberechtigung nachzuweisen, liegt bei dem Besitzer des Exemplars oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt hierüber besitzt. Um diesen Nachweis zu erbringen, sind für Exemplare einer nicht bereits durch VO (EG) 338/97 besonders geschützten Art – wie vorliegend die Perleidechse – keine bestimmten Dokumente vorgeschrieben. Der beweisbelastete Besitzer ist also in der Auswahl der zum Nachweis seiner artenschutzrechtlichen Besitzberechtigung vorzulegenden Dokumente oder sonstigen Beweismittel frei. Für die Behörde muss sich daraus jedoch ein so hoher Grad der Wahrscheinlichkeit für die Besitzberechtigung ergeben, dass Zweifel vernünftigerweise ausgeschlossen sind (vgl. Schmidt-Räntsch, in: Gassner/ Bendomir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, Kommentar, 2. Aufl., § 49 Rn. 9, m. w. N.). Für den Nachweis der Besitzberechtigung hinsichtlich der weiteren hier streitigen Reptilien besonders geschützter Arten gilt im Ergebnis nichts anderes. Zwar verweist § 49 Abs. 3 BNatSchG insoweit auf den Vorrang einer europarechtlichen Nachweispflicht gemäß VO (EG) Nr. 338/97. Diesem Verweis kommt aber nur Bedeutung für Exemplare des Anhangs A zu dieser Verordnung zu. Denn nur insoweit werden durch Art. 8 und 9 VO (EG) 338/97 i.V.m. der VO (EG) 1808/2001 eigenständige europarechtliche Dokumentationspflichten begründet. Für lediglich im Anhang B der VO (EG) 338/97 aufgeführte Arten – wie vorliegend alle außer den Perleidechsen noch streitigen Reptilien - gelten hingegen keine gesonderten europarechtlichen Bescheinigungspflichten. Der Nachweis des rechtmäßigen Besitzes an diesen Reptilien muss daher nicht durch bestimmte, in der Verordnung abschließend vorgegebene europarechtliche Dokumente geführt werden, sondern kann auch durch sonstige Dokumente oder Beweismittel erfolgen (vgl. Schmidt-Räntsch, a.a.O., Rn. 13; Müller/Stöckel, Naturschutzrecht, Kommentar, § 49 BNatSchG, Rn. 15; Kratsch, in: Fischer-Hüftle/ Herter/ Kratsch/ Schumacher, BNatSchG, Kommentar, § 49 Rn. 8).

Dieser notwendige Nachweis ist jedoch nicht schon dann erbracht, wenn überhaupt nur ein Dokument über die artenschutzrechtliche Besitzberechtigung für ein lebendes Tier der in Betracht kommenden besonders geschützten Art vorgelegt wird. Zusätzlich muss das vorgelegte, eine Besitzberechtigung bescheinigende Dokument auch eindeutig dem jeweils streitigen Exemplar zugeordnet werden können (vgl. Senatsbeschl. v. 4.5.2001 – 8 LA 1408/01 - ; Müller/Stöckel, a. a. O, Rn. 11; Louis, BNatSchG, Kommentar, § 22, Rn. 5, m. w. N.). Diese

Zuordnung ist etwa durch eine unveränderliche Kennzeichnung des jeweiligen Exemplars, wie sie für dem Anhang A zur VO (EG) 338/97 unterfallende Tiere ausdrücklich vorgeschrieben ist, möglich. Ist jedoch – wie vorliegend – eine solche Kennzeichnung nicht erfolgt und ergibt sich auch aus dem zur Besitzberechtigung vorgelegten Dokument, etwa durch die Beschreibung von besonderen, unverwechselbaren Kennzeichen der jeweiligen Reptilien, keine eindeutige Zuordnung und benennt das in Bezug genommene Dokument schließlich als Berechtigten auch nicht den gegenwärtigen Besitzer, sondern den Züchter oder Einführer eines solchen nicht gekennzeichneten Exemplars einer besonders geschützten Art, so muss der gegenwärtige Besitzer durch weitere Beweismittel die Identität zwischen dem Tier, das er im Besitz hat, und demjenigen Exemplar, dessen Besitzberechtigung dokumentiert wird, belegen (vgl. Kratsch, a.a.O., m. w. N.). Aus diesen zusätzlichen Beweismitteln muss sich daher ergeben, ob der gegenwärtige Besitzer das Exemplar der besonders geschützten Art unmittelbar von einem Züchter oder einem Einführer in die EU erworben oder über welche Personen der Zwischenerwerb stattgefunden hat. Kann die Herkunft des streitigen Exemplars hingegen nicht nachgewiesen werden und bleibt damit auch die geltend gemachte Identität mit dem Tier offen, das ein Dritter artenschutzrechtlich berechtigt besitzt bzw. in seinem Besitz hatte, so ist der erforderliche Nachweis der Besitzberechtigung des gegenwärtigen Besitzers nicht erbracht. Nur in diesem Zusammenhang ist die für die Klägerin geltende Verpflichtung, nach § 5 BArtSchV a. F. ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung zu führen, in dem alle Eintragungen in dauerhafter und nicht manipulierbarer Form vorzunehmen sind, von Bedeutung. Fehlt es nämlich an einer solchen ordnungsgemäßen Buchführung, so wird die für die artenschutzrechtliche Besitzberechtigung nach den vorstehenden Ausführungen ggf. erforderliche Zuordnung bestimmter Exemplare einer besonders geschützten Art zu einzelnen Dokumenten über die Besitzberechtigung häufig kaum möglich sein. Hingegen besteht keine Rechtsgrundlage für die Annahme, die artenschutzrechtliche Besitzberechtigung müsse bei Händlern ausschließlich durch eine mit § 5 BArtSchV a. F. in Übereinstimmung stehende Buchführung erfolgen (vgl. Schmidt-Räntsch, a.a.O., Rn. 11).

Auf den erforderlichen Nachweis der Besitzberechtigung überhaupt oder der Identität des streitigen Exemplars mit einem Tier, für das einem Dritten eine artenschutzrechtliche Besitzberechtigung bescheinigt worden ist, kann hingegen nicht - wie es die Klägerin sinngemäß begehrt – unter Berufung auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung und die dabei ihrer Ansicht nach berücksichtigungsfähige "allgemeine Lebenserfahrung" oder die Zuverlässigkeit "guter Geschäftspartner" verzichtet werden. Soweit im Zusammenhang mit dem erforderlichen Nachweis von einer freien Beweiswürdigung gesprochen wird (vgl. etwa Müller/Stöckel, a.a.O.; Schmidt-Räntsch, a.a.O., Rn. 9), bezieht diese sich nämlich allein darauf, dass die zuständige Behörde nicht an die Vorlage bestimmter, abschließend aufgezählter Dokumente zum Nachweis gebunden ist, sondern alle geeigneten Beweismittel zu berücksichtigen hat. Verzichten darf sie auf solche Beweismittel aber nicht. Ebenso wenig reicht eine bloße Glaubhaftmachung aus. Sie ist anstelle des erforderlichen Nachweises nur für die in § 49 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG geregelten Ausnahmefälle ausreichend. Da bei dem hier zu beurteilenden gewerblichen Handel mit Exemplaren besonders geschützter Arten allen Beteiligten die Notwendigkeit, die Besitzberechtigung der gehandelten Tiere jederzeit nachweisen zu können, bekannt ist, spricht es im Übrigen auch gerade gegen die Zuverlässigkeit von Geschäftspartnern, wenn sie mit solchen Tieren ohne eindeutigen Nachweis der Besitzberechtigung handeln.

Die pauschale Berufung auf eine vermeintlich großzügigere Verwaltungspraxis in anderen EU-Staaten oder in anderen Ländern führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn es ist schon nicht dargelegt oder gar belegt, in welcher Weise genau außerhalb von Niedersachsen in vergleichbaren Fällen auf die Vorlage von vorliegend für notwendig erachteten Beweismitteln zum Nachweis der artenschutzrechtlichen Besitzberechtigung verzichtet wird.

Dass bei Exemplaren von Arten, deren besonderer Schutz – wie der von Perleidechsen - nicht auf der VO (EG) 338/97, sondern auf dem Bundesnaturschutzgesetz beruht, im Ausland, wie etwa in den Niederlanden, keine artenschutzrechtliche Besitzberechtigung erforderlich ist, mag zutreffen, ist aber vorliegend unerheblich. Denn maßgebend für die Besitzberechtigung in Deutschland ist insoweit das Bundesnaturschutzgesetz. Von der Klägerin wird damit nichts Unmögliches verlangt. Denn auch wenn etwa in den Niederlanden keine Verpflichtung bestehen mag, Nachzuchtbelege für Perleidechsen auszustellen, so ist doch nicht ersichtlich, dass die Ausstellung einer entsprechenden - bei der Weitergabe eines Exemplars dieser nach dem BNatSchG besonders geschützten Art nach Deutschland erforderlichen - Bescheinigung einem Züchter verboten und daher rechtlich unmöglich wäre. Die Klägerin wird durch die Forderung nach einem solchen Nachweis ferner nicht unverhältnismäßig belastet. Bereits beim Erwerb von Exemplaren besonders geschützter Arten muss sie sich die für den Nachweis der Besitzberechtigung in Deutschland erforderlichen Dokumente vorlegen lassen oder vom Kauf Abstand nehmen (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 27.1.1992 – 3 L 115/89 -).

Soweit die Klägerin schließlich beanstandet, dass die von ihr ergänzend auf einem Datenträger geführte Buchführung zu Unrecht nicht anerkannt worden sei, ist dieser Einwand unerheblich und zudem unzutreffend. Die Klägerin hat nämlich auch bei Berücksichtigung dieser Buchführung - aus den nachfolgend genannten Gründen - nicht die erforderlichen Nachweise für die artenschutzrechtliche Besitzberechtigung erbracht. Im Übrigen ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass die elektronische Buchführung der Klägerin nicht den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BArtSchV a. F. i. V. m. § 239 Abs. 3 und 4 HGB entsprach. Danach ist eine Buchführung auf Datenträgern nur dann zulässig, wenn die in § 239 Abs. 3 HGB festgesetzten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden. Dazu darf eine Aufzeichnung nicht in einer Weise verändert werden können, dass ihr ursprünglicher Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Diesen Anforderungen (vgl. dazu das Schreiben des BMF vom 7.11.1995, BStBl. 1995 I S. 738, zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme) genügte die computergestützte Buchführung der Klägerin nicht. Sie hatte keine Vorkehrungen getroffen, die nachträgliche Veränderungen ausschlossen oder sichtbar machten. Der Klägerin war dies auch bekannt, da ihr bereits im Mai 1998 die Einwände gegen die vorgesehene Art computergestützter Buchführung mitgeteilt worden waren. Wenn sie ungeachtet dessen an dieser unzulässigen Art der Buchführung festgehalten hat, so durfte das Verwaltungsgericht davon ausgehen, dass diese Daten nicht hinreichend verlässlich sind. Die Beklagte musste hierauf deshalb nicht zurückgreifen.

Gemessen an diesen Vorgaben hat das Verwaltungsgericht im Ergebnis zu Recht entschieden, dass die Klägerin den erforderlichen Nachweis für die artenschutzrechtliche Besitzberechtigung hinsichtlich der eingezogenen und im Berufungszulassungsverfahren noch streitigen Reptilien nicht erbracht hat.

Für die Perleidechsen, die Dornschwänze (Uromastix acanthinurus), das Fischerschamäleon (Bradypodion fischeri), die Leguane (Iquana) und die eingezogene Boa Constrictor sind in den Verwaltungsvorgängen jeweils schon keine Dokumente vorhanden, aus denen sich überhaupt die nach den vorherigen Ausführungen notwendige eindeutige artenschutzrechtliche Besitzberechtigung ergibt. Das von der Klägerin insoweit zum Nachweis ihrer Besitzberechtigung an den Uromastix acanthinurus für ausreichend erachtete englischsprachige Schreiben über die Nachzucht von 200 Exemplaren dieser besonders geschützten Art durch eine unbenannte Person im Vereinigten Königreich lässt weder seinen genauen Aussteller noch den Züchter oder das Datum erkennen und stellt schon deshalb keinen tauglichen Nachweis zur Besitzberechtigung dar.

Im Übrigen, d.h. hinsichtlich des streitigen Königs-Pythons, der Sporenschildkröte, des inzwischen ohnehin verstorbenen - dunklen Tiger-Pythons, der vier Taggeckos (Phelsuma m. grandis) und des Goulds Warans sind zwar artenschutzrechtliche Besitzberechtigungen vorgelegt worden. Diese können aber nicht mit der nach den vorgehenden Ausführungen erforderlichen Gewissheit den jeweils eingezogenen Exemplaren zugeordnet werden. Wenn die Klägerin dem etwa hinsichtlich der Einziehung des Goulds Warans entgegen hält, die Vorlage der Zuchtbescheinigung eines Herrn C. für Herrn D. und einer Rechnung der Fa. E. an die Klägerin – jeweils für Exemplare der besonders geschützten Art Gould Waran – müsse zum Nachweis ausreichen, so trifft dies nicht zu. Dabei wird nämlich gerade die von ihr nachzuweisende Identität zwischen einem von Herrn C. gezüchteten Exemplar und dem bei ihr beschlagnahmten Tier vorausgesetzt. Wenn diese Identität besteht, so kann und muss die Klägerin diese lückenlos belegen. Dies ist ihr auch möglich, da bei rechtmäßigem Verhalten der jeweiligen Besitzer der Weg eines solchen Tieres (innerhalb Deutschlands) durch die jeweils bestehenden Mitteilungspflichten für Privatpersonen nach § 6 Abs. 2 BArtSchV a. F. bzw. die Buchführungspflichten für Händler nach § 5 BArtSchV a. F. von der Geburt bis zum Tode vollständig dokumentiert ist. Diesen Nachweis zu führen, obliegt der Klägerin. Würde man hingegen – wie von ihr begehrt – ohne Identitätsnachweis die Vorlage einer Besitzberechtigung für (irgend)ein Exemplar der betroffenen besonders geschützten Art als Nachweis zulassen, so bestünde die Gefahr, dass das vorgelegte Dokument über die artenschutzrechtliche Besitzberechtigung nicht zu dem streitigen Exemplar gehört und damit dessen unrechtmäßiger Besitz legalisiert würde, ohne dass dies - wie etwa bei dem Tode oder der Ausfuhr des Exemplars, für das das vorgelegte Dokument über die artenschutzrechtliche Besitzberechtigung ausgestellt war - auffallen müsste. Dass auch im Übrigen die eingereichten artenschutzrechtlichen Besitzberechtigungen nicht eindeutig den (noch) eingezogenen Tieren zugeordnet werden können, hat die Beklagte zutreffend in der Anlage zum Schreiben vom 30. März 2005 und im Schreiben vom 11. Mai 2005 dargelegt. Hierauf wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Bestehen somit im Ergebnis keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen, klageabweisenden Urteils, so ist der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

<u>Hygiene und Desinfektion</u> Teil 2:

Von Dr. Andreas Oelschläger

Die **professionelle Reinigung** ist ohne chemische Hilfsmittel grundsätzlich nicht durchzuführen. Hygienische Zustände lassen sich nur dann herstellen, wenn unerwünschte Schmutzpartikel oder Mikroorganismen von den zu reinigenden Oberflächen möglichst vollständig entfernt werden können.

Dazu müssen folgende Vorüberlegungen immer wieder angestellt werden:

- welche Art von Schmutz ist zu entfernen,
- welche Art von Oberläche ist zu reinigen,
- welcher geeignete chemische Reiniger und
 - welche geeignete *mechanische Methode* ist anzuwenden..

Die *Inhaltsstoffe* von chemischen Reinigungsprodukten sorgen für einen mehr oder weniger leichten Übergang von der Oberfläche in die wässrige Phase (Waschwasser). Die (fest anhaftenden) Partikel müssen also abgelöst und mobilisiert werden. Das geschieht in den meisten Fällen nicht ohne *mechanische Unterstützung* (Wischen, Schrubben, Hochdruckreiniger etc.).

Die Eignung von chemischen Mitteln zum Ablösen von Partikeln kann vergleichsweise leicht durch Tests an unauffälligen Stellen ermittelt werden. Die Empfindlichkeit der Oberfläche gegen chemischen bzw. mechanischen Angriff zeigt sich leider oft erst nach der erfolgten Reinigungsprozedur.

Fazit: Reinigung ist kein einfaches Geschäft!

Und damit nicht genug. Unter Berücksichtigung von *Umweltverträglichkeit* und *Arbeitsschutz* müssen weitergehende Aspekte beachtet werden, die insbesondere Arbeitgeber bzw. Gewerbebetriebe betreffen.

Dazu sind grundlegende Kenntnisse über die eingesetzten chemischen Produkte, deren Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten wichtige Voraussetzungen, um gesetzeskonforme Rahmenbedingungen für die durchzuführenden Reinigungstätigkeiten zu schaffen.

pH-Wert chemischer Reinigungsprodukte

niedriger, saurer pH-Wert: >>> pH kleiner 7 neutraler, wässriger pH-Wert: >>> pH ca. 7 hoher, alkalischer pH-Wert: >>> pH größer 7

Der saure Reiniger:

enthält mehr oder weniger 0 2 4 starke Säuren, die Salz-/ Kalkablagerungen auflösen.



Geeignet für die Reinigung von:

- Böden / Fliesen
- Armaturen / Spülen / Edelstahlflächen
- Spülmaschinen, Heisswassergeräte etc.
- Flächen, welche häufig mit <u>Wasser</u> in Kontakt kommen

nicht für Aluminium, Marmor, Feinstein geeignet

Der neutrale Reiniger:

Neutrale Reiniger enthalten hauptsächlich Tenside oder



Seifen, Alkohole u.a. Geeignet für die Reinigung von:

 allen <u>empfindlichen Flächen</u>, wenn <u>keine</u> sauren oder alkalischen Reiniger zum Einsatz kommen sollen, auch Fenster (Glas), Leichtmetalle (z.B. Aluminium), Marmor, Holz etc.

Der alkalische Reiniger:

enthält mehr oder weniger starke Basen (Laugen), die



Öle / Fette lösen. Geeignet für die Reinigung von:

- Böden / Fliesen / Außenflächen
- Armaturen / Spülen / Edelstahlflächen
- Pfannen, Backöfen, Konvektomaten
- Flächen, welche häufig mit <u>Fett / Öl / grobem</u> Schmutz in Kontakt kommen

nicht für Leichtmetall / Aluminium geeignet

© Dr. Oelschläger NaturaTrade

Ewaldstraße 266, 45699 Herten

Tel.: 02366 505871 Fax: 02366 505872

Web: www.naturatrade.de eMail: info@naturatrade.de

Chemische Reinigungsprodukte müssen grundsätzlich in geeigneter Weise **gekennzeichnet** sein, damit ein Anwender erkennen kann, ob es sich um einen Gefahrstoff handelt oder nicht (**Gef.StoffV**). Dazu dienen die auf orangefarbenem Hintergrund angebrachten Warnsymbole. Gebinde ohne Warnsymbole unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht und stellen definitionsgemäß keine Gefahrstoffe dar.

Das sollte Anwender allerdings nicht dazu verleiten, einen leichtfertigen Umgang mit solchen chemischen Produkten zu pflegen.

Der Anwender muss auch in der Lage sein zu erkennen, ob es sich um ein saures, alkalisches oder eher neutrales Produkt handelt.

Die Liste der Inhaltsstofe verrät darüber hinaus auch einiges über die chemischen und ggfs. physikalischen Eigenschaften des Produktes.

Somit gilt grundsätzlich für die Auswahl von chemischen Reinigungsprodukten, vor Gebrauch möglichst viele Informationen einzuholen. Ein Sicherheitsdatenblatt des Herstellers sollte alle benötigten Daten enthalten.

Produkte, die nicht **ordnungsgemäß beschriftet** sind und zu denen dann auch kein **Sicherheitsdatenblatt** verfügbar ist, sollten nicht zur Anwendung kommen.

Und eine Überlegung ist bis jetzt noch nicht angesprochen worden: was passiert mit dem Schmutzwasser und den möglicherweise auf der gereinigten Oberfläche verbleibenden Produktrückständen?

Die Entsorgung von Abwässern muss immer über die Kanalisation vorgenommen werden. Im Klärwerk werden schädliche Bestandteile gefiltert bzw. ausgefällt und organische Inhaltsstoffe mittels Mikroorganismen abgebaut.

Hauptbestandteil der meisten chemischen Reinigungsprodukte sind die sog. **Tenside** (waschaktive Substanzen), die biologisch abbaubar sein müssen. Die Standard-Tenside enthalten ein *hydrophiles* (wasserliebend) und ein *hydrophobes*, lipophiles (wasserabstoßend, fettliebend) Ende im Molekül.

Durch Zusatz solcher Moleküle zum Waschwasser wird erst ein Übergang von hydrophoben Partikeln in die wässrige Phase möglich. Das Schäumverhalten tensidhaltiger Waschwässer beruht im wesentlichen auf der Wirkung solcher Moleküle.

Das bringt allerdings auch erhebliche Nachteile mit sich. Stark schäumende Produkte müssen intensiv mit (viel!) klarem Wasser abgespült werden, da sonst erhebliche Rückstände des chemischen Reinigungsproduktes auf der Oberfläche verbleiben.

Ein wichtiger Aspekt für die Reinigung von **oberflächenreichen-** und **offenporigen**

Flächen (Feinstein, Beton, Sand, Holz, Freiflächen etc.). Die Rückstände können sich anreichern und z.B. Schimmel- und Keimwachstum initiieren.

Das wiederum bringt wieder unhygienische Verhältnisse und führt den betriebenen Aufwand "ad absurdum". Insbesondere für den Bereich der *Tierhaltung* ist das ein inakzeptabler Zustand.

Eine Lösung des Problems liegt u.a. in der Anwendung von **tensidarmen** bzw. **tensidfreien Reinigungs- und Desinfektionsprodukten** (schäum- / rückstandsfrei bzw. schäum- / rückstandsarm).

Tensidfreie bzw. tensidarme Produkte (Reinigung und Desinfektion) für den Einsatz in Bereichen für die Tierhaltung und -pflege sind zurzeit in Entwicklung.

Wir werden in einer der nächsten Ausgaben darüber berichten.

Dr. Oelschläger NaturaTrade

Ewaldstraße 266, 45699 Herten

Tel.: 02366 505871 Fax: 02366 505872

Web: www.naturatrade.de eMail: info@naturatrade.de

In den nächsten Ausgaben berichten wir über Biozide zur Desinfektion, Kennzeichnungspflicht bei chemischen Reinigungs- und Desinfektionsprodukten und Pflichten des Arbeitgebers bei deren Einsatz.

Tipps und Kniffe:

von Egon Brass

Zu ASPE:

ASPE-Report als Datei schreiben:

Jeder Report in ASPE kann als Datei geschrieben werden. Dazu:

- 1. In der Druck Vorschau des Reports auf das Disketten -Symbol klicken und als Format bitte das Rich Text Format (RTF) wählen.
- 2. Dann auf OK klicken, einen Dateinamen eingeben und mit Speichern abschließen.

Die Datei kann dann beispielsweise als Anhang einer E-Mail verschick werden.Das RTF – Format kann beispielsweise mit WORD geöffnet werden. Rich Text heißt ja reiches oder reichhaltiges Textformat, das heißt, in diesem Textformat sind auch bestimmte Formatierungsmöglichkeiten enthalten, wie etwa Rahmen -Zeichen einer Tabelle. Die Datei sieht SO "schöner" aus als das reine Textformat ohne Formatierungszeichen.



Im nächsten Update:

- Aktualisierung der Roten Listen verschiedener Bundesländer (laufend in Arbeit)

Literaturempfehlung:

- **Gebhardt-Brinkhaus, Renate**: Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Giftund Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, November 2008. Download unter: http://www.aspe.biz/aktuelles.htm

Aktuelle Zusammenstellung aller Gesetze sowie Tierlisten sowie weiterer Infomationen für jedes einzelne Bundesland mit Stand November 2008.

Zum Schluß eine Bitte in eigener Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen!

Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können.

Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen.

Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Veranstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte, oder Bekannte.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus



Impressum:

Herausgeber:

ASPE-Institut GmbH

Blitzkuhlenstr. 21 45659 Recklinghausen

Tel.: 02361-21358 Fax.:02361-21367 EMail:info@aspe.biz

www.aspe-institut.de

www.aspe.biz

Geschäftsführung:

Renate Gebhardt-Brinkhaus Egon Brass

Amtsgericht Recklinghausen

HRB: 2473 DE 126341160

ViSdP:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Redaktion und Layout:

Renate Gebhardt-Brinkhaus Kerstin Wittmann

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH